

**Neufassung der Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der
Stadt Thalheim/Erzgeb.**

Aufgrund der § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 19), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in der Sitzung am 28.04.2015 die folgende Neufassung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in den „Thalheimer Stadtanzeiger“ unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“.
2. Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
3. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Thalheimer Stadtanzeigers“ vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 2
Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird, sie in der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., Hauptstraße 5 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 3
Notbekanntmachung**

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt sie in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist in der nach §§1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (2) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung

1. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Schaukasten am Rathaus. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch oder anderen bunderechtlichen Vorschriften erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., 29.04.2015


N. Dittmann
Bürgermeister

